

## Grundsatzvereinbarung

zwischen den Novartis-Gesellschaften:  
Novartis International AG  
Novartis Pharma AG  
Novartis Pharma Stein AG  
Novartis Pharma Schweizerhalle AG  
Novartis Animal Health AG

und Novartis Angestelltenverband (nachfolgend "NAV")

### Artikel 1 Grundsätze

- 1.1 Die Parteien sind davon überzeugt, dass die gegenseitige Akzeptanz unter den Sozialpartnern eine einheitliche, von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragene Personalpolitik fördert. Novartis schliesst deshalb mit den interessierten firmainternen Arbeitnehmerverbänden die vorliegende Grundsatzvereinbarung ab. Als firmainterne Arbeitnehmerverbände gelten Vereinigungen, deren Mitglieder bei einer Novartis-Gesellschaft beschäftigt sind.
- 1.2 Die Koalitionsfreiheit wird beidseitig anerkannt. Insbesondere haben die firmainternen Sozialpartner das Recht, sich externen Arbeitnehmerverbänden anzuschliessen.
- 1.3 Die Mitarbeiter sind frei, ob sie einem Arbeitnehmerverband angehören und dessen Tätigkeit unterstützen wollen, und haben deswegen keine Nachteile zu befürchten. Den Mitgliedern darf wegen ihrer rechtmässigen Tätigkeit für den Arbeitnehmerverband, sofern diese in Uebereinstimmung mit den Anstellungsbedingungen ausgeführt wird, weder gekündigt werden noch dürfen ihnen andere Nachteile erwachsen.
- 1.4 Alle Fragen, die sich aus den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ergeben, sollen loyal und sachlich im Geiste von Treu und Glauben behandelt werden.
- 1.5 Das Recht der einzelnen Mitarbeiterin bzw. des einzelnen Mitarbeiters, alle sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden individuellen Angelegenheiten selbst mit der Firma zu regeln, bleibt gewährleistet.

SR PR PA

## **Artikel 2 Novartis Angestelltenverband (NAV)**

### **2.1 Anerkennung**

Novartis anerkennt den NAV im Sinne der vorliegenden Grundsatzvereinbarung als unabhängigen, firmainternen Sozialpartner. Der NAV ist als privatrechtlicher Verein organisiert und nimmt als solcher die Interessen seiner Mitglieder und der Angestellten im allgemeinen wahr. Als NAV-Mitglieder gelten auch die Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine.

### **2.2 Geltungsbereich**

#### **2.2.1. Persönlich**

Der Geltungsbereich umfasst jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei einer der nachstehenden Novartis-Gesellschaften aufgrund eines Einzelarbeitsvertrages angestellt und weder Management-Mitglieder noch dem GAV unterstellt sind:

Novartis International AG  
Novartis Pharma AG  
Novartis Pharma Stein AG  
Novartis Pharma Schweizerhalle AG  
Novartis Animal Health AG

Nicht unter diese Vereinbarung fallen Lehrtöchter und Lehrlinge sowie Praktikanten, Doktoranden, Postdoktoranden und Aushilfen.

#### **2.2.2. Räumlich**

In räumlichen Hinsicht gilt diese Grundsatzvereinbarung für die Standorte in der Region Basel/Fricktal.

## **Artikel 3 Rechte und Pflichten des NAV**

Der NAV hat folgende Rechte und Pflichten:

### **3.1 Informationsverbreitungsrecht**

3.1.1 Novartis anerkennt das Recht des NAV bzw. der ihm zugehörigen Vereine, die Arbeitnehmer in bezug auf betriebliche oder personalpolitische Ereignisse und Entwicklungen zu informieren.

3.1.2 Der NAV kann Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen sowie andere Mitteilungen an hierfür bestimmten Stellen anschlagen. Die entsprechende Bewilligung wird jeweils zentral von der für Sozialpartnerschaft zuständigen Stelle erteilt.

*Handwritten initials: R, R, PS*

### **3.2 Informationsaustausch und Einbringen von Anliegen**

3.2.1 Zum Zwecke des Informations- und Meinungsaustausches findet jedes Jahr mindestens ein Treffen zwischen Firma bzw. deren Vertretern und dem NAV-Vorstand sowie allfälligen weiteren firmainternen Sozialpartnern statt. Ausserdem erhält der NAV die periodisch erscheinenden Management-Mitteilungen. Darüber hinaus wird der NAV durch seine Mitglieder in der Personalvertretung-Angestellte (nachfolgend "PV-A) informiert.

3.2.2 Im übrigen wird sich der NAV für den Austausch von Informationen und Meinungen sowie das Einbringen von Anliegen in jedem Fall an die für Sozialpartnerschaft zuständige Stelle wenden. Auf Wunsch einer Seite wird eine gemeinsame Sitzung innert höchstens 30 Tagen einberufen, sofern die Angelegenheit von erheblicher Tragweite ist. Die für Sozialpartnerschaft zuständige Stelle ist jeweils von der Geschäftsleitung beauftragt und vertritt deren Meinung.

### **3.3 Initiativrecht an PV-A**

Zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder hat der NAV das Recht, der PV-A betriebliche und personalpolitische Anliegen mit erheblicher Tragweite zu unterbreiten. Die PV-A gibt dazu ihre Stellungnahmen ab und vertritt diese gegenüber der Firma.

### **3.4 Verhandlung über Mitwirkungsreglement**

Ueber die Inhalte der innerbetrieblichen Mitwirkungsrechte der PV-A (Anhang 1 zum Mitwirkungsreglement) wird mit dem NAV und allfälligen weiteren Unterzeichnern dieser Grundsatzvereinbarung verhandelt. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Firma endgültig.

### **3.5 Unterstützung durch die Firma**

Novartis lässt dem NAV für die Erfüllung seiner Aufgaben eine angemessene Unterstützung in finanzieller und anderer Hinsicht (Infrastruktur, Administration etc.) zukommen. Details dazu ergeben sich aus Anhang 1 zur Grundsatzvereinbarung. Insbesondere ist Novartis bestrebt, durch Förderung der Schulung und Weiterbildung sicherzustellen, dass der NAV ein kompetenter Gesprächs- und Sozialpartner bleibt. Die Einzelheiten der Unterstützung sowie der Umfang der Freistellung von Vorstandsmitgliedern werden in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

### **3.6 Innerbetriebliche Mitwirkung**

Die innerbetrieblichen Mitwirkungsrechte werden von der PV-A wahrgenommen und bestimmen sich nach Gesetz und Mitwirkungsreglement. Vorbehalten bleibt die gültige Delegation an Mitglieder des NAV (s. unten Ziffer 4.6).

## **Artikel 4 Innerbetriebliche Mitwirkung der PV-A**

Die nachstehend in den Grundzügen erwähnten Mitwirkungsrechte stehen ausschliesslich der PV-A zu:

### **4.1 Information**

Die PV-A wird von der Firma bzw. deren Vertretern über alle wichtigen Ereignisse, Tatsachen und Pläne in den einzelnen Mitwirkungsbereichen rechtzeitig und umfassend informiert.

### **4.2 Mitsprache**

Die PV-A berät über die im Mitwirkungsreglement vereinbarten Inhalte vor deren Entscheidung mit und gibt eine begründete Stellungnahme ab. Die Firma orientiert die PV-A über den jeweiligen Entscheid und begründet einen von der Stellungnahme abweichenden Beschluss.

### **4.3 Mitentscheidung**

In den durch das Mitwirkungsreglement festgelegten Angelegenheiten hat die PV-A ein Mitentscheidungsrecht.

#### **4.3.1. Minoritäre Mitentscheidung**

Kommt im Entscheidungskomitee keine Einigung zustande, so entscheidet die Firma.

#### **4.3.2 Paritätische Mitentscheidung**

Ein Entscheid kann nur im Einvernehmen mit den Angestelltenvertretern getroffen werden.

### **4.4 Verhandlungen**

Die PV-A verhandelt mit der Firma bzw. deren Vertretern über die im Mitwirkungsreglement festgesetzten Inhalte. Die Verhandlungen erfolgen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet die Firma endgültig.

### **4.5 Beistands- und Interventionsfunktion**

Die Mitglieder der PV-A stehen den einzelnen Angestellten bei der Geltendmachung von Rechten aus dem Arbeitsverhältnis beratend zur Seite, auf Wunsch der oder des Angestellten auch in den Gesprächen mit Vorgesetzten und Personaldienst. Das Mitglied der PV-A wirkt in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hin. Es ist befugt, vom Vorgesetzten bzw. vom Personaldienst eine Stellungnahme zu verlangen.

Sollte ein Mitglied des NAV die Unterstützung durch ein anderes Vereinsmitglied bevorzugen, so kann auch dieses die Beistandsfunktion wahrnehmen. Dieses Recht kann in Abweichung zu Ziffer 2.2.1 hiervor von allen NAV-Mitgliedern in Anspruch genommen werden, ungeachtet ihrer Funktionsstufe.

*Handwritten initials: J. P. B.*

#### **4.6 Delegationsrecht der PV-A**

Die Mitglieder der PV-A haben das Recht, die Mitarbeit in vorbereitenden Arbeitsgruppen an NAV-Mitglieder zu delegieren. Im gegenseitigen Einverständnis zwischen Firma und PV-A können im weiteren auch Mitarbeiter in ständige und nicht-ständige Arbeits- und Projektgruppen delegiert werden, die nicht NAV-Mitglieder sind.

Von diesen Delegationsrechten der PV-A sind die besonderen Mitwirkungsrechte gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz) vom 17. Dezember 1993 (nämlich im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, des Uebergangs von Betrieben sowie der Massenentlassungen) ausgenommen.

#### **Artikel 5 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des NAV-Vorstands sind über betriebliche Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit gegenüber betriebsfremden Personen verpflichtet, sofern diese nicht mit der Wahrung der Interessen der Angestellten betraut sind. Für vertrauliche Mitteilungen, insbesondere solche über persönliche Angelegenheiten einzelner Angestellten, oder sofern dies von der Firma oder von der PV-A aus berechtigtem Interesse ausdrücklich verlangt wird, besteht die Verschwiegenheitspflicht gegenüber jedermann. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem NAV bzw. aus dem Arbeitsverhältnis bestehen.

#### **Artikel 6 Ausschliesslichkeitsklausel**

Die Firma erklärt, dass sie mit anderen Arbeitnehmerorganisationen ohne vorherige Begrüssung des NAV bzw. der mitunterzeichneten Sozialpartner keine Vereinbarung mit gleichem Inhalt und Geltungsbereich abschliessen wird.

#### **Artikel 7 Schlussbestimmungen**

- 7.1. Die vorliegende Grundsatzvereinbarung wird per 1. Oktober 2003 unbefristet in Kraft gesetzt und ersetzt die frühere Version von 1. August 2001.
- 7.2. Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 7.3. Im weiteren kann sie im gegenseitigen Einverständnis jederzeit abgeändert werden.

Handwritten initials: *rr*, *ra*, *pb*

**Für die Novartis-Gesellschaften:**

**NOVARTIS PHARMA AG**




**Urs Niederhauser**  
**Leiter Sozialpartnerschaft**

Basel, den *1. September 2002*




**Hans Locher**  
**Leiter HR Switzerland**

**NOVARTIS ANGESTELLTENVERBAND**



**Alex Gasser**  
**Präsident NAV**

Basel, den *15. September 2003*



**Peter Bernauer**  
**Vizepräsident NAV**

*52 B 11*